

Absender:
Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

(Übermittlung per eBO)

Empfänger:
Kammergericht Berlin
19. Zivilsenat
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Datum: 01.10.2026

Aktenzeichen: 19 UF 106/26 (sowie alle hiermit verbundenen Beschwerdeverfahren)

ERNEUTER ANTRAG AUF BEIORDNUNG EINES NOTANWALTS GEM. § 78b ZPO SOWIE
GEGENVORSTELLUNG / ANTRAG AUF WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORIGEN STAND

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorbezeichneten Verfahren hat der 19. Zivilsenat mit Beschluss vom 03.09.2026 meinen Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts gemäß § 78b ZPO abgewiesen. Zur Begründung wurde nachträglich angeführt, meine nachgewiesenen Bemühungen bei über 20 Rechtsanwaltskanzleien seien nicht ausreichend; ich hätte rechnerisch exakt 26 Anwälte kontaktieren müssen. Am Folgetag wurde meine Beschwerde mangels anwaltlicher Vertretung als unzulässig verworfen.

Hiermit trete ich dieser rein formalistischen Hürde vollumfänglich entgegen und erbringe den vom Senat geforderten Nachweis in einem Ausmaß, das die gestellten Anforderungen um ein Vielfaches übersteigt.

1. Erbringung des lückenlosen Nachweises (423 kontaktierte Kanzleien)

Als Anlage überreiche ich Ihnen ein 491-seitiges, maschinell erstelltes und kryptografisch gesichertes Protokoll meines Sentinel-Systems. Aus diesem gerichtsfesten Log geht zweifelsfrei hervor, dass ich im Zeitraum vom 01.10.2026 bis zum 01.10.2026 in ca. 2 Stunden, exakt 423 Rechtsanwaltskanzleien im Land Berlin mit einer Mandatsanfrage kontaktiert habe.

Der Originale Text meiner Anfrage-Mails liegt dem Protokoll ganz am Anfang bei.

Es liegen bereits jetzt zahlreiche, dokumentierte und eindeutige Absagen vor, die allesamt auf fehlende Kapazitäten für ein derart komplexes und eskaliertes Beschwerdeverfahren verweisen. Exemplarisch verweise ich auf das beiliegende Protokoll.

Gemäß den Anforderungen der Verfügung vom 14.08.2026 überreiche ich hiermit den komprimierten Protokollauszug, aus dem sich exakt 36 namentlich benannte Kanzleien nebst konkretem Datum, Uhrzeit und dem dokumentierten Wortlaut der Mandatsablehnung ergeben. Allein die Zahl der ausdrücklichen schriftlichen Absagen wegen Arbeitsüberlastung oder fachlicher Unzuständigkeit übersteigt die vom Senat willkürlich geforderte Quote von 26 Anwälten deutlich.

2. Rechtliche Konsequenz (§ 78b ZPO)

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beiordnung eines Notanwalts gemäß § 78b Abs. 1 ZPO – namentlich die Unzumutbarkeit und die faktische Unmöglichkeit, einen vertretungsbereiten Rechtsanwalt zu finden – sind hiermit in einem beispiellosen Ausmaß bewiesen. Wenn die Anfrage bei

423 in Berlin zugelassenen Rechtsanwälten zu keiner Mandatsübernahme führt, ist der Rechtsuchende objektiv außerstande, sich selbst rechtliches Gehör zu verschaffen.

Eine weitere Ablehnung der Notanwaltsbeordnung durch das Gericht käme nunmehr einer bewussten und systematischen Verweigerung des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) sowie einer Verletzung des Willkürverbots (Art. 3 Abs. 1 GG) gleich. Dies ist, wie dem Senat bekannt ist, bereits Gegenstand einer anhängigen Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht.

Selbst das Kammergericht Berlin verweist in ständiger Rechtsprechung darauf, dass unzureichend signierte Anträge zwingende Wirksamkeitsvoraussetzungen verletzen und als unzulässig zu verwerfen sind (vgl. Anlage: Verfügung KG Berlin, 19 UF 106/26 vom 14.08.2026). Es ist mit Art. 3 GG unvereinbar, dass das Landgericht Anträge des Klägersvertreters, deren Formnichtigkeit durch das eigene ERV-Prüfprotokoll amtlich feststeht, sehenden Auges zur Grundlage eines Kostenfestsetzungsbeschlusses macht.

3. Anträge

Ich beantrage hiermit formell:

Mir unter vollumfänglicher Würdigung der als Anlage beigefügten 423 Kanzleikontakten, und die gefilterte Liste nur auf Antworten, nunmehr unverzüglich einen Notanwalt gemäß § 78b ZPO beizuordnen.

Im Wege der Gegenvorstellung sowie der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 233 ZPO) den Verwerfungsbeschluss vom 04.09.2026 aufzuheben und das Beschwerdeverfahren ordnungsgemäß fortzuführen.

Sämtliche aus der verweigerten Notanwaltsbeordnung resultierenden Fristabläufe und Rechtskraftvermerke bis zur Entscheidung über diesen Antrag auszusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reimer

Anlagen:

Sentinel-Belegdokumentation (491 Seiten, Nachweis über 423 kontaktierte Kanzleien)

Ch. Reimer